

# Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Änderung vom 11. September 2002

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 20. Dezember 1982<sup>1</sup> über die Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000<sup>2</sup> über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG),  
auf das Bundesgesetz vom 20. März 1981<sup>3</sup> über die Unfallversicherung (Gesetz/UVG)  
sowie auf die Artikel 5 Absatz 3 und 44 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978<sup>4</sup>,

*Art. 1* Begriff des Arbeitnehmers

Als Arbeitnehmer nach Artikel 1a Absatz 1 des Gesetzes gilt, wer eine unselbstständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausübt.

*Art. 2 Abs. 1 Bst. a und e*

<sup>1</sup> Nicht obligatorisch versichert sind:

- a. mitarbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die AHV entrichten oder die nach Artikel 1a Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952<sup>5</sup> über die Familienzulagen in der Landwirtschaft den selbstständigen Landwirten gleichgestellt sind;
- e. Bundesbedienstete, die nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>6</sup> über die Militärversicherung (MVG) der Militärversicherung unterstellt sind;

1 SR 832.202

2 SR 830.1; AS 2002 3371

3 SR 832.20

4 SR 961.01

5 SR 836.1

6 SR 833.1

*Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1*

Unfallähnliche Körperschädigungen

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 15*

### **Dritter Titel: Versicherungsleistungen**

#### **1. Kapitel: Pflegeleistungen und Kostenvergütungen (Sachleistungen)**

*Art. 30 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> ... Geldleistungen ausländischer Sozialversicherungen werden nach Artikel 69 ATSG berücksichtigt.

*Art. 31 Abs. 4 erster Satz*

<sup>4</sup> Die Kürzungen nach Artikel 21 ATSG und nach den Artikeln 36–39 des Gesetzes werden bei den Komplementärrenten vorgenommen. ...

*Art. 33 Abs. 2 Bst. c*

<sup>2</sup> Die Komplementärrenten werden den veränderten Verhältnissen angepasst, wenn:

- c. sich der für die Unfallversicherung massgebende Invaliditätsgrad erheblich ändert;

*Gliederungstitel vor Art. 47*

### **3. Kapitel: Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen aus besonderen Gründen**

*4. Kapitel: (Art. 52)*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 53*

### **4. Kapitel: Festsetzung und Gewährung der Leistungen**

#### **1. Abschnitt: Feststellung des Unfalls**

*Art. 57, 58 Abs. 2 und 59*

*Aufgehoben*

*Art. 61* Verweigerung einer zumutbaren Behandlung  
oder Eingliederungsmassnahme

Weigert sich ein Versicherter ohne zureichenden Grund, sich einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederungsmassnahme zu unterziehen, so werden ihm nur die Leistungen gewährt, die beim erwarteten Erfolg dieser Massnahmen wahrscheinlich hätten entrichtet werden müssen.

*Art. 63 und 65*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 66*

### **3. Abschnitt: Nachzahlung**

*Art. 67*

*Aufgehoben*

*Art. 72 Sachüberschrift*

Pflicht der Versicherer und Arbeitgeber

*Art. 72a* Gebühren

<sup>1</sup> Die Auskünfte, die vom Versicherer den Arbeitgebern und den Versicherten erteilt werden, sind grundsätzlich kostenlos.

<sup>2</sup> Sind für diese Auskünfte besondere Nachforschungen oder andere Arbeiten nötig, die Kosten verursachen, so kann in sinngemässer Anwendung von Artikel 16 der Verordnung vom 10. September 1969<sup>7</sup> über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren eine Gebühr erhoben werden. Vorbehalten bleibt Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993<sup>8</sup> zum Bundesgesetz über den Datenschutz.

*Art. 94 letzter Satz*

... Ist ein Versicherer mit den für ihn festgesetzten Beiträgen nicht einverstanden, so erlässt die Ersatzkasse eine Verfügung nach Artikel 5 des Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>9</sup> über das Verwaltungsverfahren.

*Art. 95 Abs. 2 erster Satz*

<sup>2</sup> Die Ersatzkasse teilt die Zuweisung den betroffenen Versicherern und Arbeitgebern in Form einer Verfügung im Sinne von Artikel 49 ATSG mit. ...

<sup>7</sup> SR 172.041.0

<sup>8</sup> SR 235.11

<sup>9</sup> SR 172.021

*Art. 117a* Vergütungszinsen

<sup>1</sup> Vergütungszinsen nach Artikel 26 Absatz 1 ATSG werden ausgerichtet für nicht geschuldete Prämien, die von der Versicherung zurückerstattet oder verrechnet werden.

<sup>2</sup> Der Zinsenlauf beginnt im Allgemeinen am 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches die nicht geschuldeten Prämien bezahlt wurden.

<sup>3</sup> Auf die Differenz zwischen den geschätzten und den endgültigen Prämienbeträgen werden ab Eingang der vollständigen und ordnungsgemässen Lohnklärung beim Versicherer Vergütungszinsen ausgerichtet, sofern die Rückerstattung nicht innert 30 Tagen erfolgt.

<sup>4</sup> Auf Prämienbeträgen, welche auf Grund der Prüfung der Lohnaufzeichnungen zurückzuerstatten sind, werden seit der Feststellung der Lohnsummendifferenz Vergütungszinsen ausgerichtet, sofern die Rückerstattung nicht innert 30 Tagen erfolgt.

<sup>5</sup> Die Zinsen laufen bis zur vollständigen Rückerstattung.

<sup>6</sup> Der Satz für den Vergütungszins beträgt 5 Prozent im Jahr.

<sup>7</sup> Die Zinsen werden tageweise berechnet. Ganze Monate werden zu 30 Tagen angerechnet.

*Art. 121* Verzugszinsen bei Ersatzprämien

Ist als Ersatzprämie der einfache Prämienbetrag zu entrichten, so wird ein Verzugszins gemäss Artikel 117 Absatz 2 erhoben.

*Art. 123*

*Aufgehoben*

*Art. 125 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2*

<sup>1</sup> In den Fällen nach Artikel 97 Absatz 6 des Gesetzes wird eine Gebühr erhoben, wenn die Datenbekanntgabe zahlreiche Kopien oder andere Vervielfältigungen oder besondere Nachforschungen erfordert. ...

<sup>2</sup> Für Publikationen nach Artikel 97 Absatz 4 des Gesetzes wird eine kostendeckende Gebühr erhoben.

*Art. 126 Abs. 6, 127, 129 und 130*

*Aufgehoben*

*Art. 132 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die kantonalen Schiedsgerichte nach Artikel 57 des Gesetzes, die kantonalen Versicherungsgerichte nach Artikel 57 ATSG und die eidgenössische Rekurskommission für die Unfallversicherung nach Artikel 109 des Gesetzes stellen ihre Entscheide auch dem Bundesamt zu.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

11. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz